C/2024/3631

5.6.2024

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.11524 — I SQUARED CAPITAL / RUBIS TERMINAL)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/3631)

1. Am 29. Mai 2024 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— I Squared Capital Advisors (US) LLC („I Squared", Vereinigte Staaten), kontrolliert von ISQ Holdings, LLC (Kaimaninseln),

— Rubis Terminal Infra SAS („Rubis Terminal", Frankreich), derzeit indirekt kontrolliert von I Squared und Rubis SCA (Frankreich).

I Squared wird im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die alleinige Kontrolle über die Gesamtheit von Rubis Terminal erwerben. Durch den geplanten Zusammenschluss wird nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 2 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung ein Übergang von gemeinsamer zu alleiniger Kontrolle bewirkt.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— I Squared ist eine weltweit tätige Infrastrukturinvestitionsgesellschaft, die sich auf Sektoren wie Energie, Versorgungswirtschaft, Anhängerleasing, Telekommunikation, Gesundheitswesen und Verkehr auf globaler Ebene konzentriert.

— Rubis Terminal betreibt Terminals für die Lagerung von Massengütern in Belgien, Frankreich, den Niederlanden und Spanien und ist auf die Lagerung und den Umschlag von flüssigen und gasförmigen Massengütern wie Chemikalien, Düngemitteln, Biokraftstoffen und Kraftstoffen spezialisiert.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen ([2]) infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11524 — I SQUARED CAPITAL / RUBIS TERMINAL

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung").
([2]) ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË